

würde daher, wenigstens von meiner Seite aus, wünschen, daß von Stellung und Aufnahme eines derartigen Vorbehaltes im Protokolle abgesehen werde, um so mehr, als ich wiederholt bemerken muß, daß eine dießfalls zu erlassende, den Geschäftsmechanismus betreffende Verordnung in den Bestimmungen des Gesetzes ihren Grund findet. Ich bin auch einigermaßen mit den Verhältnissen im Voigtlande bekannt und gebe in Beziehung auf die hervorgehobenen Verhältnisse dem geehrten Abg. Baumgarten Recht, daß sich einige Fälle dieser Art dort vorfinden; allein so sehr häufig sind sie doch nicht.

Staatsminister v. Rönnert: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn ein Abgeordneter in der Kammer glaubt, es könnte im Gesetze das Kriterium fester bestimmt werden, wer eigentlich die Grund- und Hypothekbücher zu führen habe, so kann das Ministerium Nichts dagegen haben; aber ein Antrag der Art, bei etwaigen vorkommenden Zweifeln und Streitigkeiten für jeden einzelnen Ort ein Gesetz vorzulegen, ein Gesetz etwa in der Art: in Treuen soll es nach den zeitherigen Verhältnissen diese Behörde haben, in Reichenbach jene Behörde, so würde dies über den Zweck einer Gesetzgebung hinausgehen. Allgemeiner wird man es kaum treffen können. Man wird in solchen Fällen in jedem einzelnen Orte die zeitherige Einrichtung, ihre rechtliche Begründung erörtern, und sodann nach Lage der Sache entscheiden müssen.

Stellv. Abg. Baumgarten: Es scheint mir, daß ich wenigstens für meine Person mißverstanden worden bin. Der Herr Referent hat die Sache von der Seite aufgefaßt, als handle es sich dabei um die Gebühren der Gerichtsinhaber und der Behörden. Das ist nicht der Gesichtspunkt, den ich aufgefaßt habe, sondern es war die Geschäftsbehandlung selbst, die ich im Auge gehabt habe. Es werden und müssen Zweifel entstehen, wer die Grund- und Hypothekbücher zu führen hat, und von dieser Seite habe ich es aufgefaßt und dargestellt, keineswegs aber von der Seite des Kostenpunktes. Auch habe ich weder bezweckt noch verlangt, daß ein besonderes Gesetz für Reichenbach, und ein besonderes Gesetz für Treuen gemacht werde. Im Gegentheil habe ich wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß solche Verhältnisse in mehreren Orten des Landes sich vorfinden, und hervorgehoben, daß sich diese Verhältnisse auf gewisse allgemeine Kategorien reduciren und unter solche subsumiren lassen würden. Deshalb habe ich geglaubt, daß mein Antrag weder leer, noch am unrechten Orte sei.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand mehr über den Antrag zu sprechen. Ehe ich aber auf die Abstimmung darüber übergehe, bemerke ich, daß ich denselben als einen solchen betrachte, welchen der geehrte Abgeordnete in die ständische Schrift aufgenommen wissen will.

Stellv. Abg. Baumgarten: Das war allerdings meine Ansicht.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 125 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Will die Kammer ferner ihre Zustimmung zu dem bemerkten Antrage geben, und denselben in der

Schrift aussprechen? — Er wird gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. Braun:

### §. 126.

Die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin führen die Grund- und Hypothekbücher über sämtliche Immobilien, in Ansehung deren sie zeither die Lehns- und Hypothekenbehörde gebildet haben.

Im Berichte ist Nichts darüber bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 126 an? — Wird gegen 1 Stimme angenommen.

Referent Abg. Braun:

### §. 127.

Die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei andern gerichtlichen Ausfertigungen gewöhnlichen Form.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat diese §. als eine solche bezeichnet, welche keiner Genehmigung der Kammer bedarf.

Referent Abg. Braun:

### §. 128.

Wirkungskreis und Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörden im Allgemeinen.

Die Thätigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden als solcher hält sich in den Schranken nichtstreitiger Rechtsgeschäfte. Sie können daher zwar zur Hebung von Anständen oder Widersprüchen unter den Beteiligten gütliche Verhandlung pflegen, sobald es aber bei fehlgeschlagenem Versuch einer gütlichen Vereinigung einer richterlichen Entscheidung bedarf, haben sie die Parteien zur rechtlichen Ausführung, beziehentlich vor der competenten Gerichtsbehörde, zu verweisen, und nur, je nach dem Anträgen Betheiligter, die zur Sicherung der Rechte derselben und zu Abwendung von Nachtheilen dienenden zulässigen Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekbuch vorzunehmen. (§§. 23, 51.)

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 128 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

### §. 129.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekbücher so zu verwahren, daß ohne ihre specielle Zulassung Niemand davon Einsicht nehmen kann, auch bei gestatteter Einsicht (§. 20) dafür zu sorgen, daß an dem Inhalt Nichts verändert oder beschädigt werde.

(Während des Vorlesens tritt der Staatsminister v. Noßitz-Ballwitz in den Saal.)

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 129 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

### §. 130.

Bei den Einträgen in das Grund- und Hypothekbuch und den Auszügen aus demselben, sowie bei den Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen haben die Grund- und Hypothekenbehörden mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Der Bericht sagt hierzu:

Seiten der Deputation wurde für nöthig erachtet, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß fortan ein Richter auch